

**Beschluss Nr. 01/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat in öffentlicher Sitzung die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet Damaschkestraße (Verfahren nach § 13a BauGB) geprüft.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden entsprechend Abwägungstabelle (Anlage)

- berücksichtigt,
- teilweise berücksichtigt (keine Stellungnahmen),
- nicht berücksichtigt (keine Stellungnahmen).

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Bei den Behörden, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben bzw. deren Belange nicht berührt sind besteht kein Abwägungsbedarf (Abwägungstabelle).

Die Anregungen werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister



Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde 30.11.2015	Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
1.1	Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
2.	Landkreis Mittelsachsen, Landratsamt 27.11.2015				
2.1	Gegen die mit der Planung verfolgten Ziele der 1. Änderung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundsätzlichen Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
2.2	<u>Immissionsschutz</u> Im Rahmen des Verfahrens des ursprünglichen BBP wurde 2013 eine schalltechnische Untersuchung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vorgelegt, welche die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen darstellte. Diese Prognose stellte fest, dass im Baufeld WA 3 die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden und somit passiver Schallschutz zu realisieren sei. Zwischen den Flächen WA 2 und WA 3 wurde der bestehende Wall berücksichtigt. Dieser Wall soll nunmehr im Zuge der 1. Änderung zugunsten einer Erweiterung des Gebietes WA 2 entfernt werden. Dadurch rückt allerdings die Fläche WA 2 auch weiter an die schallrelevanten Emittenten heran. Ob dadurch weiterhin innerhalb des WA 2 gesunde Wohnverhältnisse bestehen, kann nur mittels schalltechnischer Berechnung geklärt werden. Aus diesem Grund wird es als erforderlich angesehen, dass die Planungsunterlagen um eine gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die geplante Änderung ergänzt werden.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 08.04. 2013 sagt aus, dass entsprechend Anlage 3.2 Blatt 1 und 2 Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 durch die Werkstatt nur im Baufeld WA 3 bis zu einer Tiefe von ca. 30m ausgehend vom Wirtschaftsweg vorliegen. Darüber hinaus bestehen keine Auswirkungen durch vorhandene Nutzungen auf das Plangebiet. Durch den Sportplatz von DON BOSCO bestehen nur im äußersten westlichen Bereich des WA 3 Überschreitungen. Die durch Gewerbelärm beeinträchtigten Bereiche wurden bei der Abgrenzung des WA 3 im Rahmen der 1. Änderung berücksichtigt. Der bestehende Wall entfaltet keine schallmindernde Wirkung auf die dahinter liegenden Bereiche, da die Einhaltung der Orientierungswerte schon vor dem Wall gewährleistet ist. Für die Flächen WA 2 und WA 1 liegen keine Überschreitungen der Orientierungswerte bzw. Maximalpegel vor. Die Festsetzungen des BBP einschließlich der 1. Änderung sind aus dem Gutachten vom 08.04. 2013 ableitbar. Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Schallimmissionsprognose ist deshalb nicht erforderlich.			
2.3	<u>Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> Die vom Referat 13.3 zu vertretenden Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens sind von den Maßnahmen nicht betroffen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

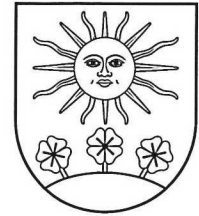
Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
2.4	Hinweis zur Löschwasserversorgung: Da die Trinkwasserversorger nicht mehr verpflichtet sind Löschwasser bereit zu stellen, wäre als Nachweis eine Stellungnahme des Trinkwasserversorgers zur Leistungsfähigkeit des Netzes und zur Lage des nächsten Hydranten (maximale Entfernung: 300 m) bzw. eine Hydrantenmessung erforderlich gewesen.	Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregung ist in nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen der weiteren Vorbereitung des Baugebietes wird eine Erschließungsplanung erstellt. Hier erfolgt auch beim zuständigen Trinkwasserversorger eine Abfrage zur Leistungsfähigkeit des öffentlichen Netzes. Ggf. sind weitere Möglichkeiten zur Löschwasserbereitstellung einzubeziehen.			
2.5	<u>Wirtschaftsförderung und Bauplanung</u> Anhand der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2013 ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob die darin errechneten Immissionswerte auch bei Wegfall der Aufschüttung bzw. des Erdwalls (Änderungsgegenstand der hier 1. Änderung) gleich bleiben oder ob sich daraus evtl. eine Verschlechterung ergibt, welche evtl. zu weiteren festsetzungseitigen Änderungen führen könnte. Aus diesem Grund wird durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, angeregt die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahre 2013 im Hinblick auf den Wegfall der Aufschüttung zu überprüfen bzw. zu ergänzen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vom 08.04. 2013 sagt aus, dass entsprechend Anlage 3.2 Blatt 1 und 2 Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 durch die Werkstatt nur im Baufeld WA 3 bis zu einer Tiefe von ca. 30m ausgehend vom Wirtschaftsweg vorliegen. Darüber hinaus bestehen keine Auswirkungen durch vorhandene Nutzungen auf das Plangebiet. Durch den Sportplatz von DON BOSCO bestehen nur im äußersten westlichen Bereich des WA 3 Überschreitungen. Die durch Gewerbelärm beeinträchtigten Bereiche wurden bei der Abgrenzung des WA 3 im Rahmen der 1. Änderung berücksichtigt. Der bestehende Wall entfaltet keine schallmindernde Wirkung auf die dahinter liegenden Bereiche, da die Einhaltung der Orientierungswerte schon vor dem Wall gewährleistet ist. Die Darstellung des Walls in Plangrundlage und Geländemodell bildet nur die derzeitige Situation ab. Der Wall ist keine planerische Festsetzung. Die Erklärung der Plangrundlage wird in die Planzeichenerklärung aufgenommen. Die Festsetzungen des BBP einschließlich der 1. Änderung sind aus dem Gutachten vom 08.04. 2013 ableitbar. Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Schallimmissionsprognose ist deshalb nicht erforderlich.			
2.6	Im Punkt 5. der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen in den Absätzen 1 bis 4 Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Diese Festsetzungen sollen vorrangig unter städtebaulichen Gesichtspunkten landschaftspflegerische und grünordnerische Funktionen besitzen. Es wird nicht umfänglich belegt, wie die Umsetzung bzw. die Durchführung der im Punkt 5. getroffenen Festsetzungen rechtlich gesichert werden soll. Es wird angeregt, die Begründung um Aussagen zu	Die Anregung wird berücksichtigt. Es obliegt der planenden Kommune, wie sie die Umsetzung der Planung sicher stellt. Es ist der planerische Wille der Gemeinde, dass die Pflanzflächen mit den Grundstücken veräußert werden und damit von den privaten Bauherren selbst zu realisieren sind. Deshalb soll in die Kaufverträge aufgenommen werden, dass die festgesetzten Pflanzungen durch die Grundstückseigentümer vorzunehmen sind und dass der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen zu sichern ist.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt: Die Begründung wird um die Aussage ergänzt, in welcher Form die Sicherung der Pflanzfestsetzungen erfolgen soll. Die Grundstückserwerber müssen sich beim Kauf der Flächen verpflichten, die Festsetzungen des BBP anzuerkennen und umzusetzen. Dazu zählt auch die Herstellung der Randeingrünung. Da es sich im vorliegenden Fall um einen BBP der Innenentwicklung handelt, hat die Hecke keine Ausgleichsfunktion, sondern dient lediglich der Einbindung des Gebietes in den Landschaftsraum. Im Rahmen der 1. Änderung des BBP erfolgten keine Änderungen der grünordnerischen Festsetzungen, so dass hier die Festsetzungen des rechtskräftigen BBP weiterhin gültig sind.			
2.7	ergänzen, wie und in welcher Form eine rechtliche Sicherung der im Punkt 5. getroffenen Festsetzungen erfolgen soll, da diese Festsetzungen neben der landschaftspflegerischen und grünordnerischen Funktion ihrem Wesen nach eine Funktion des Ausgleichs von naturschutzfachlichen Eingriffen in Natur und Landschaft haben. Es muss der Gemeinde Hartmannsdorf (wie auch evtl. einem verpflichtenden Dritten) möglich sein, die Maßnahmen vollziehen zu können, z. B. durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die rechtliche Sicherung der Maßnahmen durch die Planungsträgerin vorgenommen werden soll.	Der BBP ist aus dem FNP entwickelt. Das heißt, die Gemeinde kann die Satzung nach Abschluss des Verfahrens bekanntmachen. Eine Genehmigung durch das LRA Mittelsachsen ist nicht erforderlich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.		
2.8	Auf der Planzeichnung sind stets die zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung zugrunde gelegten aktuellen Rechtsgrundlagen anzugeben.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend der aktuellen Änderungen angepasst und auf der Planzeichnung angegeben.			
2.9	<u>Naturschutz und Landwirtschaft</u> Die Hecke soll als freiwachsende Hecke etabliert werden. laut Eintragung im Planteil A wird dafür ein lediglich 3 m breiter Streifen zur Verfügung gestellt. Diese Breite hat zur Folge, dass hier ausschließlich eine einreihige Hecke angelegt werden kann. Ob damit die planerische Zielstellung des Trägers der kommunalen Planungshoheit erfüllt wird, sollte überprüft werden. Unter Beachtung der Vorgaben des § 4 c BauGB ist die Kontrollbehörde für die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes immer die planende Kommune, hier die Gemeinde Hartmannsdorf. Diesbezüglich ist ein Plan zum Monitoring zu erarbeiten, der u.a. die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen beachtet.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Änderungen zu grünordnerischen Festsetzungen sind nicht Inhalt der 1.Änderung des BBP. Da es sich im vorliegenden Fall um einen BBP der Innenentwicklung handelt, hat die Hecke keine Ausgleichsfunktion, sondern dient der Einbindung des Gebietes in den Landschaftsraum. Die einreihige Pflanzung entspricht der Planungsabsicht der Kommune, da hier eine lockere Eingrünung der Grundstücke eher dem Orts- und Landschaftsbild angepasst ist als eine kompakte mehrreihige Hecke. Somit ist die Festsetzung eines 3m breiten Streifens zur Anpflanzung einer Hecke ausreichend. Die Gemeinde Hartmannsdorf wird entsprechend den Vorgaben des BauGB ihre Kontrollfunktion wahrnehmen.			
2.10	<u>EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen</u> Keine Einwände	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
3.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 26.11.2015				
3.1	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zur Radonvorsorge zum BBP besitzen auch für die Änderung Gültigkeit.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregung zum Radonschutz ist bereits in den Textlichen Festsetzungen unter III. Hinweise (3) enthalten.			
4.	Planungsverband Region Chemnitz 16.11.2015				
4.1	Zur Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
5.	Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme				
6.	Landesamt für Archäologie 13.10.2015				
6.1	Die Stellungnahme vom 27.11.2012 gilt weiterhin.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Folgender Hinweis ist bereits in den Textlichen Festsetzungen unter III. Hinweise (1) enthalten: Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.			
7.	Sächsisches Oberbergamt 19.11.2015				
7.1	Auf Stellungnahmen vom 29.11.2012 und 11.07.2013 wird verwiesen, in denen festgestellt wurde, dass die Belange des Oberbergamtes nicht betroffen sind.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
8.	AZV „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ Keine Stellungnahme				
9.	RZW Lugau-Glauchau 20.11.2015				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
9.1	Die Stellungnahme vom 11.12.2012 gilt weiterhin. Darin wird mitgeteilt, dass die Trinkwasserversorgung ausgehend von der Leitung in der Bahnhofstraße über eine neue Leitung PEHD 90 x 5,4 möglich ist. Die Standorterschließung wird auf den Vorhabenträger (mittels Erschließungsvertrag) übertragen.	Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Aussagen sind bereits in der Begründung enthalten. Die Wasserversorgung ist am Standort grundsätzlich gesichert. Die Erschließungsplanung ist im nachgeordneten Verfahren zu erstellen. Mit dem Vorhabenträger ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen.			
10.	MITNETZ STROM 28.10.2015				
10.1	Dem Vorhaben wird zugestimmt. Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich aus der Erschließungsplanung.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Erschließungsplanung wird im nachgeordneten Verfahren erstellt.			
11.	Eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG 26.11.2015				
11.1	Der Änderung des BBP wird zugestimmt. Die gasseitige Erschließung des Wohngebietes ist gesichert. Im Geltungsbereich besteht ein Gasanschluss für das Flurstück 447a. Zu dieser Leitung ist ein Schutzstreifen von beidseitig 1m einzuhalten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Änderungsbereich ist durch die Leitung nicht betroffen. Die Leitung befindet sich im öffentlichen Straßenraum und ist im Rahmen der Standorterschließung zu beachten.			
12.	TOTAL Deutschland GmbH 27.10.2015				
12.1	Es bestehen keine Bedenken.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
13.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 02.12.2015				
13.1	Der Anschluss an das Netz der Telekom ist prinzipiell möglich. Zur Versorgung des Gebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Da keine Gehwege vorhanden sind, ist eine Unterbringung der Leitungen nur in der Fahrbahn möglich, was zu Schwierigkeiten führen kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung der Vorteile einer koordinierten Erschließung mit anderen Medienträgern möglich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Versorgung ist am Standort grundsätzlich gesichert. Die Aussagen zur koordinierten Erschließung sind bereits in der Begründung enthalten. Die Erschließungsplanung ist im nachgeordneten Verfahren zu erstellen. Dabei erfolgt eine Koordinierung mit anderen Medienträgern.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
14.	Regionalbauernverband Mittweida e.V. 12.11.2015				
14.1	Die Stellungnahme vom 19.12.2012 gilt weiterhin. Hier wurde zum Ausdruck gebracht, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			
14.2	Die geplante Randeingrünung darf nicht zu Bewirtschaftungerschwernissen führen. Die Bepflanzung muss innerhalb des Baugebietes liegen und darf keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Im Rahmen der 1. Änderung des BBP erfolgten keine Änderungen der grünordnerischen Festsetzungen, so dass hier die Festsetzungen des rechtskräftigen BBP weiterhin gültig sind. Die Randeingrünung wurde so eingeordnet, dass sie innerhalb des Plangebietes liegt und nicht zu Wirtschafterschwernissen führt. Die Änderung des BBP hat keine Auswirkungen auf die Randeingrünung.			
14.3	Die Zufahrt zur angrenzenden Landwirtschaftsfläche aufrecht zu erhalten. Eine Zufahrtsbreite von 4 Metern ist dabei unbedingt erforderlich. Die am westlichen Ende der Straße erkennbare Verengung der Verkehrsfläche muss bezüglich der erforderlichen 4 m Breite noch einmal geprüft werden und gegebenenfalls erweitert werden.	Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Anregung betrifft nicht den Änderungsbereich. In den Geltungsbereich des rechtskräftigen BBP wurde nur die Teilfläche des Wirtschaftsweges aufgenommen, die innerhalb des Flurstücks 447/23 liegt. Der Wirtschaftsweg liegt im betroffenen Bereich auch teilweise im Flurstück 107/6. Es erfolgt kein Eingriff in den vorhandenen Wirtschaftsweg und folglich auch keine Reduzierung seiner Breite.			
	NACHBARGEMEINDEN				
	Stadt Chemnitz, Stadt Burgstädt, Gemeinde Mühlau Stadt Limbach-Oberfrohna, Stadt Penig				
	Belange der Nachbargemeinden sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.			



**Beschluss Nr. 02/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der SächsBO und zur Änderung anderer Gesetze vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr.8 S.200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2015 (SächsGVBl. S. 670), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S.349), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf am 28.01.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Wohngebiet Damaschkestraße in der Fassung 01/2016 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung in der Fassung 01/2016 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

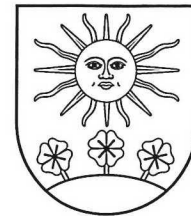
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 03/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Spende von der Firma TOTAL Deutschland GmbH in Höhe von 1.000,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

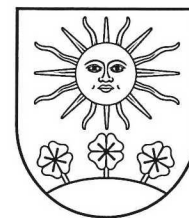
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 04/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der Hartmannsdorfer Sportverein HSV 05 e.V. im Jahr 2016 eine Zuwendung in Höhe von 20.000,00 € gemäß bestehendem Nutzungsvertrag vom 25.01.2002, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 02.03.2009, gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält. Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in 4 Raten zu je 5.000,00 € am 15.02.2016, 16.05.2016, 15.08.2016 und 15.11.2016.

Abstimmungsergebnis:

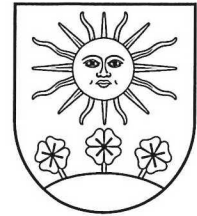
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 05/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der TSV 1862 Hartmannsdorf e.V. im Jahr 2016 eine Zuwendung in Höhe von 13.000,00 € entsprechend der Regelungen des Nutzungsvertrages vom 25.11.2004 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 16.02.2015 gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält. Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in 4 Raten zu je 3.250,00 € am 15.02.2016, 13.05.2016, 15.08.2016 und 17.11.2016.

Abstimmungsergebnis:

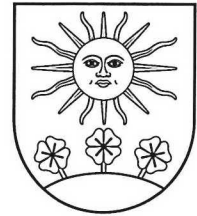
von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 06/16
des Gemeinderates vom 28.01.2016**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der Förderverein für offene Jugendarbeit im Limbacher Land e.V. im Jahr 2016 eine Zuwendung zur Streetworkeranteilsfinanzierung in Höhe von 5.000,00 € erhält. Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in 4 Raten zu je 1.250,00 € am 15.02.2016, 16.05.2016, 15.08.2016 und 15.11.2016.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 14 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 15 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Weinert
Bürgermeister

